



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 22. Januar 2021
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/44
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 11. April 2020 „Marktanalyse zu digitale Schul-/Bildungsplattform“ an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Ihre Schreiben vom 7. Mai, 22. Juli und 10. Oktober 2020
Frag den Staat # 130540

Sehr geehrter ,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten, dies zu entschuldigen. Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie begehren Zugang zu sämtlichen Informationen und/oder Dokumente betreffend der Marktanalyse zur digitalen Schul-/Bildungsplattform.

Das Kultusministerium hat Ihnen mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 die begehrte Marktanalyse mit geschwärzten Passagen zugesendet. Sie wurde zugleich darauf hingewiesen, dass ein Drittbeteiligungsverfahren Kosten über 200,- Euro verursachen könne. Sie sind der Auffassung, dass ein solcher Hinweis über die Kosten zu unbestimmt und nicht mit § 10 LIFG vereinbar sei.

Daraufhin hat das Kultusministerium mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 eine Kostenschätzung in Höhe von 500,- Euro angegeben und begründet.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Grundsätzlich können informationspflichtigen Stellen für die Bearbeitung eines Antrags nach § 10 LIFG Gebühren erheben. Diese Gebühren sollen als Ausgleich für den Aufwand dienen, der der informationspflichtigen Stelle dadurch entsteht, dass sie die Informationen bereitstellt. Das umfasst insbesondere die Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie die Gewährung des Zugangs zu den Informationen. Die Gebühren sollen den Informationszugang nicht erschweren, daher sind wir der Auffassung, dass der Zugang zu den gewünschten Informationen möglichst kostenfrei gewährt werden soll. Bei der Festlegung bzw. Bemessung der einzelnen Verwaltungsgebühr sind der Bestimmtheitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letzteres besagt im Wesentlichen, dass die für eine einzelne Leistung erhobene Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der Behörde erbrachten Leistung stehen darf. Die Bemessung muss so erfolgen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dessen Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller ein angemessenes Verhältnis besteht.

Wenn Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200,- Euro übersteigen, gilt eine gebühren- und auslagenfreie Informationspflicht von Gesetzes wegen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern.

Im vorliegenden Fall reicht ein Hinweis auf Kosten über 200,- Euro nicht aus und verstößt gegen das LIFG. Die informationspflichtige Stelle muss eine Kostenschätzung veranlassen, und den Antragsteller über den genauen Betrag informieren. Dies hat die auskunftspflichtige Stelle mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 (veröffentlicht auf www.fragdenstaat.de) nachgeholt und eine solche Kostenschätzung veranlasst. Die obersten Landesbehörden, so auch das Kultusministerium, haben Rechtsverordnungen erlassen, die eine einheitliche Gebührenobergrenze aller Ministerien auf 500,- Euro enthalten.

Die Durchführung eines Dritteeteiligungsverfahrens ist sehr aufwendig und kann hohe Kosten verursachen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg